

**UNFALLVERSICHERUNG**

**BESONDERE BEDINGUNG U835.4**

**Modell U5**

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB2001) wird folgendes vereinbart:  
 Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger als 35%, wird keine Versicherungsleistung gezahlt.  
 Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. mindestens 35%, wird anstelle einer Kapitalzahlung die vertraglich vereinbarte monatliche Rente durch 30 Jahre gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung, der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis und der durch Zeckenbiß übertragenen Borreliose im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB2001). Die Kapitalabfindung bei Rentenbeginn gilt als "vereinbarte Versicherungssumme".

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB2001) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflußt, ist der Invaliditätsgrad für Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

**Rentenleistung bei Invalidität**

Invaliditätsgrad in %		2	10	30	34	35	40	50	60	70	80	90	100
Leistung in % der vers.Rente	bei Berufsunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100
	bei Freizeitunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100

**Kapitalabfindung**

Eine Kapitalabfindung (zur Gänze oder zum Teil) kann nur der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, verlangen. Das Recht auf eine Kapital-(Teil-)abfindung geht im Todesfall auf die Erben über, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.  
 Bei Fälligkeit der Leistung des Versicherers (Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB2001) kann erstmals eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Nach Beginn der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung jährlich jeweils zum 1. des Monats, in welchem die erste Rentenzahlung geleistet wurde (= Jahrestag des Rentenbeginnes), verlangt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Anspruchsberechtigten erforderlich. Der Antrag muß spätestens einen Monat vor dem Jahrestag des Rentenbeginnes beim Versicherer einlangen.

Nach Ablauf des 25. Jahres des Rentenbezuges wird keine Kapitalabfindung gezahlt.

Bei einer Kapital-Teil-Abfindung wird die dem Restkapital entsprechende monatliche Rente weitergezahlt.

Beispiel: monatliche Rente.....	1.000,--
Kapital-Teil-Abfindung nach dem 10.Jahr.....	50.000,--
	123.000,--
	- 50.000,--
	73.000,--

73000:123000=0,593x1000 = Euro 593,-- neue monatliche Rente

**Kapitalabfindung in Euro für Euro 1.000,- monatliche Rente**

bei Rentenbeginn	170.000	nach dem 11.Jahr	119.000	nach dem 22.Jahr	54.000
nach dem 1.Jahr	150.000	12.Jahr	114.500	23.Jahr	46.000
2.Jahr	147.500	13.Jahr	110.000	24.Jahr	37.000
3.Jahr	145.000	14.Jahr	105.000	25.Jahr	28.000
4.Jahr	142.500	15.Jahr	100.000		
5.Jahr	140.000	16.Jahr	94.000		
6.Jahr	137.000	17.Jahr	88.000		
7.Jahr	133.500	18.Jahr	82.000		
8.Jahr	130.000	19.Jahr	76.000		
9.Jahr	126.500	20.Jahr	69.000		
10.Jahr	123.000	21.Jahr	62.000		

Bei den Familienunfallversicherungsvarianten Komfortschutz, Superschutz und bei der Ehepartnerunfallversicherung ist die Unfall-Rente nur für die haupt-

versicherte Person und deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten gültig. Bei den Familienunfallversicherungsvarianten Grundschatz und Grundschatz Plus ist die Unfall-Rente für die hauptversicherte Person und für den Ehepartner bzw. Lebensgefährten - in Höhen von 50% der Unfall-Rente für die hauptversicherte Person - gültig. Für mitversicherte Kinder gibt es keine Leistung aus der Unfall-Rente.